

# Deutsches Tierärzteblatt

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de)

## ÄNDERUNG DER WEITERBILDUNGS- ORDNUNG FÜR DIE TIERÄRZTE IN BAYERN UND ÄNDERUNG DER LEISTUNGSKATALOGE

vom 30. November 2016



# Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 30. November 2016

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 50 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 09.12.2016, AZ G32a-G8713.17-2012/1-22, die folgende Satzung:

## Art. 1

### Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 20.11.2003 (DTBl. 3/2004, Beilage), zuletzt geändert am 07.05.2014 (DTBl. 7/2014, S. 1010), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach der Nr. 8 wird die folgende Nr. 9 eingefügt:  
„9. Heimtiere“.
  - bb. Die bisherigen Nrn. 9 bis 39 werden zu Nrn. 10 bis 40.
  - cc. Die Nr. 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. Innere Medizin der Pferde“.
  - dd. Die Nrn. 15.1, 15.2 und 15.3 werden gestrichen.
  - ee. Die Nrn. 23.1 und 23.2 werden gestrichen.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Nr. 6 wird gestrichen.
  - bb. Die bisherigen Nrn. 7 bis 16 werden zu Nrn. 6 bis 15.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Vor den Wörtern „in Teilen“ werden die Wörter „ganz oder“ eingefügt.
  - bb. Die Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Weiterbildung in eigener Niederlassung muss unter Anleitung eines Betreuers, der zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ermächtigt ist, durchlaufen werden. Der die Weiterbildung betreuende Tierarzt darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem sich weiterbildenden Tierarzt stehen. Die Kammer benennt den betreuenden Tierarzt auf Vorschlag des Antragstellers. Hierzu ist ein vom sich weiterbildenden und dem ermächtigten Tierarzt gemeinsam erstellter Weiterbildungsplan vorzulegen.“

#### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach der Nr. 8 wird die folgende Nr. 9 eingefügt:  
„9. Fachtierarzt für Heimtiere“.
  - bb. Die bisherigen Nrn. 9 bis 39 werden zu Nrn. 10 bis 40.
  - cc. Die Nr. 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“.
- b. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach der Abteilung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ wird eingefügt:

„Heimtiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Versuchstierkunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere.“

- bb. In den Abteilungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Chirurgie“, „Dermatologie der Kleintiere“, „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“, „Innere Medizin“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“, „Kleintiere“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Reproduktionsmedizin“, „Reptilien“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierschutz“, „Versuchstierkunde“, „Zahnheilkunde der Kleintiere“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ wird jeweils an der sich aus dem Alphabet ergebenden Stelle eingefügt:  
„Heimtiere“.

- cc. In den Abteilungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“, „Innere Medizin“, „Innere Medizin des Pferdes“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pferde“, „Pferdechirurgie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierärztliche Allgemeinpraxis“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierschutz“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ wird die Bezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.

#### 4. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird unter Abs. III.2.3 die Bezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ ersetzt durch die Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- b. Nach Nr. 8 wird die folgende Nr. 9 eingefügt:

#### „9. Fachtierarzt für Heimtiere

##### I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z. B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger

##### II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A

**4 Jahre**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B

**6 Jahre**

##### III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere **4 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1–2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:
- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 – 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern
- IV Wissensstoff:**
- 1 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäufern gemäß Abschnitt I
- 2 Artgerechte Haltung
- 3 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- 4 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschließlich Zoonosen
- 5 Fortpflanzung und Aufzucht
- 6 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Kleinsäufern
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechtes
- V Weiterbildungsstätten:**
- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabebereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet
- VI Übergangsbestimmungen:**
- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung mindestens vier Jahre auf dem Gebiet „Heimtiere“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III.A Nr. 4 und 5 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Bereich „Heimtiere / Kleinsäuger“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ erwerben.
- 4 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen

und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.

5 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren, Anträge nach Abs. 3 nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.“

c. Die bisherigen Nrn. 9 bis 39 werden zu Nrn. 10 bis 40.

d. Die Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

## „12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

### I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II Weiterbildungszeit: 4 Jahre**

### III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Kleintiere oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin **4 Jahre**

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, verteilt auf die in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereiche 1.1 bis 1.16

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

### IV Wissensstoff:

1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter Abschnitt I genannten Tierarten

2 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

3 Klinische Laboratoriumsdiagnostik

4 Spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigrafie, CT und MRT)

5 Diätetik

6 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie

7 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

8 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

### V Weiterbildungsstätten:

1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I

2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

### VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

e. Die Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

## „13. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

### I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Inneren Erkrankungen der Pferde und anderer Einhufer

**II Weiterbildungszeit: 4 Jahre**

### III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Pferde oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin **4 Jahre**

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Pferde“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereichen 1.1 – 1.11
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
- 2 Labordiagnostik
- 3 Bildgebende Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT, Szintigrafie) einschließlich Strahlenschutz
- 4 Diätetik
- 5 Tierschutz, Pferdehaltung, Betreuung von Pferdebeständen, Krankheitsprophylaxe
- 6 Sportmedizin und Leistungsphysiologie
- 7 Internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 8 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 9 Erstellung von Gutachten
- 10 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin des Pferdes“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bestimmte Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.“

f. Die Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

**„14. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer**

**I Aufgabenbereich:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

**II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A **4 Jahre**  
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B **6 Jahre**

**III Weiterbildungsgang:**

**III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer **4Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**

Davon sind insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß Abschnitt V nachzuweisen. Die Tätigkeitsintervalle müssen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden, insbesondere Infektionskrankheiten, Parasitosen, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
- 2 Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten und Reproduktionssteuerung
- 3 Schmerztherapie, Sedation und Anästhesie, Operationen und zootecnische Maßnahmen
- 4 Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
- 5 Pathologische Anatomie inkl. Erbpathologie
- 6 Herdenmanagement; Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung
- 7 Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
- 8 Prophylaxe- und Behandlungspläne, insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- 9 Fütterung: Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers; Rationsberechnung
- 10 Beurteilung von Stallbau, Stallklima, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene und Weidebewirtschaftung inkl. Weidehygiene
- 11 Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung und Körung
- 12 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 13 Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch; Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- 14 Kenntnisse zu Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- 15 Ethologie
- 16 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene- sowie Umweltschutzrechts
- 17 Gutachtertätigkeit

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

g. Die Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

**„15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie**

**I Aufgabenbereich:**

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Patienten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II Weiterbildungszeit:**

**4 Jahre**

**III Weiterbildungsgang:**

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintierchirurgie oder eines über-

wiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie **4 Jahre**

- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ und an einem zugelassenen Zentrum für Experimentelle Chirurgie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je vier aus der Weichteilchirurgie, Orthopädischen Chirurgie, Neurochirurgie, Ophthalmologie und Stomatologie
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

- 1 Gesamtgebiet der Chirurgie der unter Abschnitt I genannten Tierarten, insbesondere
  - 1.1 Weichteilchirurgie
  - 1.2 Orthopädie
  - 1.3 Neurochirurgie
  - 1.4 Ophthalmologie
  - 1.5 Stomatologie
- 2 Bildgebende Diagnostik
- 3 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 4 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

h. Die Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

**„16. Fachtierarzt für Kleintiere**

**I Aufgabenbereich:**

Tierärztliche Betreuung von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A

**4 Jahre**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B

**6 Jahre**

**III Weiterbildungsgang:**

**III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere **4 Jahre**

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirations-trakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirations-trakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

Gesamtgebiet der Kleintier- und Kleinsäugermedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1 Innere Medizin:

1.1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organkrankheiten

1.2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

1.3 Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen Krankheiten und Immunkrankheiten sowie Vergiftungen

1.4 Spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)

1.5 Klinische Laboratoriumsdiagnostik (Interpretation von Befunden)

2 Chirurgie:

2.1 Kenntnisse der Allgemeinen Chirurgie

2.2 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

2.3 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens, des Thorax, des Geschlechtesapparates, des Bewegungsapparates, der Haut und ihrer Anhangsgebilde sowie der Augen und Zähne

2.4 Diagnostik und chirurgische Therapie onkologischer Erkrankungen

2.5 Kastrationen

2.6 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen

- 3 Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Neonatologie:
- 3.1 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und Therapie von Erkrankungen der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
- 3.2 Diagnose und Therapie puerperaler Erkrankungen
- 3.3 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung
- 3.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
- 3.5 Geburtshilfe (konservative und chirurgische Maßnahmen)
- 3.6 Betreuung von Zuchten
- 3.7 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 4 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin:
- 4.1 Indikation und Technik von Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien etc.) sowie von Injektions- und Inhalationsnarkosen; Narkoseüberwachung
- 4.2 Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten
- 4.3 Notfallmaßnahmen einschließlich Reanimation
- 4.4 Schmerztherapie
- 5 Ernährung:
- 5.1 Art- und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
- 5.2 Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebetsbezeichnungen „Chirurgie“, „Dermatologie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebetsbezeichnung „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.“

- i. Die Nrn. 15.1, 15.2 und 15.3 werden gestrichen.
- j. In Nr. 22.1 wird unter Abs. III.2.5 die Bezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ ersetzt durch die Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- k. Die Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

**„24. Fachtierarzt für Pferde**

**I Aufgabenbereich:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung
- 2 Tierschutz und Pferdesport
- 3 Forensik und Kaufuntersuchung

**II Weiterbildungszeit:**

- bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A **4 Jahre**
- bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B **6 Jahre**

**III Weiterbildungsgang:**

**III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferde **4 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiag-



- nostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

#### IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Pferdemedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

- 1 Innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten sowie Parasitosen
- 2 Chirurgische Erkrankungen einschließlich Zahn- und Augenkrankheiten
- 3 Orthopädie einschließlich Hufkrankheiten und Hufbeschlag
- 4 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung
- 5 Erkrankungen des neugeborenen Fohlens und Hygienemanagement in Zuchtbetrieben
- 6 Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- 7 Labormedizin
- 8 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie, Euthanasie
- 9 Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- 10 Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport
- 11 Forensik einschließlich Kaufuntersuchung
- 12 Praxis- und Klinikhygiene, Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 13 Tierschutz, insbesondere tiergerechte Nutzung und tierschutzgerechter Transport von Pferden
- 14 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

#### V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ bleiben gültig.

- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.“

l. Die Nrn. 23.1 und 23.2 werden gestrichen.

m. Die Nr. 24 wird wie folgt gefasst:

#### „25. Fachtierarzt für Pferdechirurgie

##### I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten

##### II Weiterbildungszeit:

**4 Jahre**

##### III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferdechirurgie oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie **4 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Pferde“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei über operative Eingriffe an Haut, Kopf/Hals, Abdomen, Urogenitaltrakt, Gelenken, orthopädischen Weichteilen, Huf und Knochen
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

- 1 Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschließlich Hufbeschlagskunde
- 2 Augen- und Zahnheilkunde
- 3 Bildgebende Diagnostik
- 4 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 5 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 6 Erstellung von Gutachten
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

n. Die Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

**„30. Fachtierarzt für Rinder****I Aufgabenbereich:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Rinder sowie Reproduktionsmanagement auf Einzeltier- und Bestandsebene
- 2 Beratung des Tierbesitzers in Fragen der Gesunderhaltung und Leistungsoptimierung, des Tierwohls und Tierschutzes sowie bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf Bestandsebene
- 3 Körwesen und genomische Schätzung
- 4 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
- 5 Erstellung von Gutachten

**II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A **4 Jahre**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B **6 Jahre**

**III Weiterbildungsgang:**

**III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Rinder **4 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:  
2.1 Die Zusatzbezeichnung „Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt:

andere Spezies als „Rind“), „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandprobleme aus der Rinderpraxis

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnung „Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt: andere Spezies als „Rind“), „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandprobleme aus der Rinderpraxis

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

1 Innere Medizin:

1.1 Ätiologie und Symptomatik sowie Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der inneren Krankheiten einschließlich Hautkrankheiten des Rindes

1.2 Kenntnisse zur Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, therapeutischen und präventiven Maßnahmen

- 2 Chirurgie:
  - 2.1 Vollständige Lahmheitsuntersuchung
  - 2.2 Allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände)
  - 2.3 Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie und Prävention der Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes
  - 2.4 Indikationen und Methoden der chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates, innerer Organe und des Euters
  - 2.5 Möglichkeiten der Anästhesie und Schmerztherapie
  - 2.6 Häufige Operationen inkl. Nachbehandlung; ggf. Weiterleitung an Überweisungspraxis/-klinik
  - 2.7 Kosten-Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen
- 3 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inkl. Zucht und Zuchtthygiene):
  - 3.1 Fortpflanzungsbiologie des Rindes
  - 3.2 Erkennung physiologischer und pathologischer Zustände der Reproduktionsorgane mittels klinischer und sonografischer Untersuchungen
  - 3.3 Zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe und Maßnahmen am Genitalapparat
  - 3.4 Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung inkl. erforderlicher chirurgischer Interventionen
- 4 Bestandsmedizin:
  - 4.1 Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestandes
  - 4.2 Auswertung und Interpretation von Betriebsdaten (z. B. Milchleistung, Milchinhaltstoffe) und betriebsspezifische, bedarfsgerechte Betreuung mittels Herdenbetreuungssoftware
  - 4.3 Scoring-Systeme und deren Kennzahlen zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohl
  - 4.4 Beurteilung von Futtermitteln und Fütterung inkl. Konservierung, Rationsgestaltung und Fütterungstechnik
  - 4.5 Beurteilung von Stallbau, Stalltechnik und Haltungssystemen; Stallklimauntersuchung und -beurteilung
  - 4.6 Hygienekonzepte und Biosicherheit
  - 4.7 Beurteilung der Melkarbeit und Melktechnik
  - 4.8 Ursachen und Diagnostik sowie Bekämpfung und Prävention bestandsweise auftretender Krankheiten und Störungen (z. B. Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Stoffwechselstörungen, Klauenerkrankungen, Infektionskrankheiten)
  - 4.9 Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften und Veterinary Public Health, insbesondere
  - 5.1 Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung
  - 5.2 Arzneimittelgesetzgebung
  - 5.3 Fachbezogene Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung
- 6 Landwirtschaftliches Umfeld:
  - 6.1 Organisationsstrukturen der Rinderzucht
  - 6.2 Preisgestaltung für tierische Produkte (Milchpreise, Fleischpreise, Prämien und Abzüge)
  - 6.3 Marktregulierende Maßnahmen und Subventionen

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Rindergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

- o. Die Nr. 30 wird wie folgt gefasst:

**„31. Fachtierarzt für Schweine**

**I Aufgabenbereich:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

**II Weiterbildungszeit:**

- bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A **4 Jahre**
- bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B **6 Jahre**

**III Weiterbildungsang:**

**III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Schweine **4 Jahre**  
Sofern die Weiterbildungsstätte nicht gewechselt wird, sind mindestens vier Wochen in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte zu absolvieren.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers **6 Jahre**
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und My-

kologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

#### IV Wissensstoff:

1 Klinische Untersuchung des Schweines

2 Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten sowie Parasitosen

3 Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootechnische Maßnahmen am Schwein

4 Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzucht-krankheiten

5 Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und -anwendungstechnik)

6 Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen

7 Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

8 Klinische Pharmakologie

9 Ethologie und Tierschutz

10 Stallbau, Stalltechnik, Haltungssysteme sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung

11 Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme

12 Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, -qualität und -quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)

13 Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung)

14 Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

15 Bestands- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte

16 Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)

17 Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge

18 Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel; Qualitätssicherungssysteme

19 Umwelthygiene, Umweltmanagement

20 Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation

21 Einschlägigen Rechtsvorschriften

#### V Weiterbildungsstätten:

1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I

2 Zugelassene Schweinegesundheitsdienste

3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.“

#### 5. Anlage II wird wie folgt geändert:

a. Die Nr. 6 wird gestrichen.

b. Die bisherigen Nrn. 7 bis 16 werden zu Nrn. 6 bis 15.

#### Art. 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

München, den 19.12.2016

Dr. Karl Eckart, Präsident

# Änderung der Leistungskataloge zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 30. November 2016

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 in Oberschleißheim die folgende Änderung der Leistungskataloge zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern beschlossen:

## § 1

### Änderung der Leistungskataloge zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Leistungskataloge zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 20.11.2003 (DTBl. 3/2004, Beilage), zuletzt geändert am 07.05.2014 (DTBl. 8/2014, S. 1148), werden wie folgt geändert:

1. Zur neuen Gebietsbezeichnung „Heimtiere“ wird folgender Leistungskatalog eingeführt:

#### „Fachtierarzt für Heimtiere“ (Anl. I Nr. 9 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 500 Verrichtungen in entsprechender Zahl. Die in Klammern aufgeführten Zahlen geben die Mindestzahl der zu berücksichtigenden Tierarten an. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern sich unter den Abschnitten 5 bis 7 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus den Abschnitten 1 bis 4 beziehen, können diese hier nochmals aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Untersuchung und Behandlung innerer Krankheiten:	
1.1 Infektionskrankheiten	20 (5)
1.2 Organkrankheiten	30 (5)
1.3 Stoffwechselkrankheiten	20 (5)
1.4 Endokrine Störungen	10 (3)
1.5 Zoonosen	10 (3)
2 Untersuchung und Behandlung von Hautkrankheiten	30 (6)
3 Untersuchung und Behandlung von Augenkrankheiten	10 (3)
4 Chirurgische Behandlungen:	
4.1 Zahnerkrankungen (inkl. Abszessbehandlungen)	40 (6)
4.2 Operationen am Harn- und Geschlechtsapparat	20 (5)
4.3 Operationen am Bewegungsapparat	10 (3)
4.4 Frakturbehandlungen	5 (3)
4.5 Kastration männlicher Tiere	20 (6)
4.6 Kastration weiblicher Tiere	5 (3)
4.7 Tumoroperationen	10 (3)

5 Anästhesien und Analgesien:	
5.1 Allgemeinanästhesien (je 25 Injektions- und Inhalationsanästhesien)	50 (6)
5.2 Schmerztherapien	50 (6)
6 Spezielle Untersuchungsverfahren:	
6.1 Röntgenuntersuchungen	40 (6)
6.2 Ultraschalluntersuchungen	40 (6)
6.3 Zytologische Untersuchungen	20 (5)
6.4 Mikrobiologische Untersuchungen	20 (5)
6.5 Parasitologische Untersuchungen (ggf. inkl. Serologie)	20 (5)
7 Frei wählbare Verrichtungen	20 (6)“

2. Der Leistungskatalog zur Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Kleintiere“ wird wie folgt neu gefasst:

#### „Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere“ (Anl. I Nr. 12 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Untersuchung und Behandlung von mindestens 500 Patienten. Diese müssen den unter Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.16 aufgeführten Krankheitsbereichen zuzuordnen sein, und es müssen mindestens die jeweils angegebenen Fallzahlen erreicht werden. Die übrigen 60 Fälle sind frei wählbar. Jeder Patient darf unter Abschnitt 1 nur einmal aufgeführt werden, und Heimtiere müssen im Patientengut Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ist die selbstständige Durchführung der unter Abschnitt 2 aufgeführten Verrichtungen<sup>1</sup> in entsprechender Mindestzahl gefordert.

Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern sich die unter Abschnitt 2 geforderten Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese hier nochmals aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Diagnostik und Therapie von Patienten mit	
1.1 Parasitosen	25
1.2 Infektionskrankheiten	25
1.3 Vergiftungen	15
1.4 Haut- und Ohrkrankheiten	15
1.5 Herz-Kreislaufkrankheiten	35

<sup>1</sup> ggf. inkl. angepasster Anästhesie und Analgesie

1.6	Krankheiten des Atmungsapparates	45
1.7	Krankheiten der Verdauungsorgane	45
1.8	Krankheiten der Leber	15
1.9	Krankheiten des Pankreas	5
1.10	Krankheiten der Nieren, Harnwege und Prostata	45
1.11	Krankheiten des Nervensystems	35
1.12	Krankheiten des endokrinen Systems	35
1.13	Krankheiten des Blutsystems	35
1.14	Krankheiten des Immunsystems	15
1.15	Tumorerkrankungen	25
1.16	Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten	25
1.17	Frei wählbare Fälle	60
2	Spezielle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:	
2.1	EKG	30
2.2	Endoskopie	15
2.3	Zytologische Untersuchung (inkl. Blutausstrich, mind. vier versch. Materialien)	30
2.4	Knochenmarkspunktion	10
2.5	Röntgenkontrastuntersuchung	10
2.6	Sonografie – Herz	25
2.7	Sonografie – Abdomen	30
2.8	Thorakozentese	3
2.9	Abdominozentese	10
2.10	Zystozentese	15
2.11	Infusionstherapie	10
2.12	Gerinnungsdiagnostik	10
2.13	Bluttransfusion	5
2.14	Endokrinologische Funktionsuntersuchung (mind. 4 versch. Störungen)	20 <sup>4</sup>

3. Der Leistungskatalog zur Gebietsbezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“**  
(Anl. I Nr. 13 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung der unten aufgeführten 500 Verrichtungen<sup>2</sup> in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom weiterbildenden Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern sich die unter Abschnitt 2 geforderten Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese hier nochmals aufgeführt werden.

		<b>Anzahl</b>
1	Diagnostik und Therapie folgender Krankheiten:	
1.1	Krankheiten des Herzkreislaufsystems	30
1.2	Hautkrankheiten	20
1.3	Krankheiten des Atmungsapparates	65
1.4	Krankheiten des Verdauungsapparates	60
1.5	Krankheiten der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und/oder der Leber	40
1.6	Krankheiten des Blutes und/oder des Lymphsystems	20
1.7	Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	20
1.8	Krankheiten des Nervensystems	25
1.9	Krankheiten der Harnorgane	20
1.10	Perinatale Krankheiten bei Stute oder Fohlen	25
1.11	Innere Krankheiten mit Manifestation am Auge	10
2	Spezielle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:	
2.1	Endoskopie	30

2.2	EKG	20
2.3	Sonografie – Herz	20
2.4	Sonografie – Abdomen	25
2.5	Zytologische Untersuchung selbst gewonnener Proben (Bronchien oder Abdomen)	30
2.6	Biopsieentnahmen	15
2.7	Endokrinologische Funktionsuntersuchungen	5
2.8	Leistungsphysiologische Untersuchung von Sportpferden	20 <sup>4</sup>

4. Zur Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ wird folgender Leistungskatalog neu eingeführt:

**„Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer“**  
(Anl. I Nr. 14 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung der unten aufgeführten Maßnahmen/Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

		<b>Anzahl</b>
1	Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten Kleiner Wiederkäuer auf Einzeltier- oder Bestandesebene (mind. 10 verschiedene Krankheiten)	100
2	Beurteilung der Herdengesundheit unter Einbeziehung von Leistungsparametern; Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Impfstrategien bzw. Bekämpfungsprogrammen auf Herdenbasis	20
3	Analyse von Haltungsbedingungen inkl. Stallklimamessung und -beurteilung	5
4	Beurteilung der Rationsgestaltung sowie der Fütterungs- und Tränketheorie inkl. Beratung	10
5	Durchführung von Trächtigkeitsuntersuchungen mittels Ultraschall	50
6	Durchführung von Geburtshilfen (inkl. mind. 2 x Sectio caesarea)	10
7	Durchführung von Operationen inkl. Anästhesiologie und Schmerztherapie (mind. 3 verschiedene) <sup>3</sup>	10
8	Mitwirkung bei Sektionen	3
9	Teilnahme an Körungen (je eine Schaf- und Ziegenbockkörung)	2
10	Gutachten (ggf. Mustergutachten)	1 <sup>4</sup>

5. Der Leistungskatalog zur Gebietsbezeichnung „Kleintierchirurgie“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Fachtierarzt für Kleintierchirurgie“**  
(Anl. I Nr. 15 WBO)

Gefordert werden mindestens 500 Operationen<sup>4</sup> gemäß nachfolgendem Katalog, davon mindestens 300 Weichteiloperationen und mindestens 200 orthopädische bzw. knochen- und neurochirurgische Operationen. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Es sind die je Abschnitt angegebenen Gesamtzahlen an Assistenzen (A) und Pflichtoperationen (P = selbstständige Durchführung als Erstchirurg) nachzuweisen, wobei alle hinter den Kleinbuchstaben aufgeführten Eingriffe mindestens je einmal selbstständig durchzuführen sind. Bis zu fünf Operationen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden.

Die Durchführung der Operationen ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

<sup>2</sup> ggf. inkl. angepasster Sedation, Anästhesie und Analgesie

<sup>3</sup> auch Sectio caesarea möglich

<sup>4</sup> inkl. angepasster Anästhesie und Analgesie

		<b>Anzahl</b>		
		A / P		
1	Weichteiloperationen:			
1.1	Abdomen	10 / 10	2.3	i) Gliedmaßenamputation Osteosynthese 20 / 20
	a) Diagnostische Laparotomie			a) Unterkieferfraktur (maximal 5)
	b) Milzexstirpation			b) Osteosynthese mit Nagel, Zugschraube oder Drahtzuggurtung
	c) Leberlappenresektion			c) Osteosynthese mit Platte
	d) Zwerchfellruptur			d) Fixateur externe
	e) Adrenalektomie		2.4	e) Partielle und/oder Panarthrodese f) Korrekturosteotomie
1.2	Gastrointestinaltrakt	15 / 40		2.4 Neurochirurgie 20 / 15
	a) Enterotomie			a) Hemilaminektomie
	b) Damresektion			b) Partielle Spondylektomie („ventral slot“)
	c) Torsio ventriculi			c) Wirbelsäulenfraktur und/oder -luxation
	d) Partielle Kolonresektion bei der Katze			d) Dorsale Laminektomie
	e) Partielle Pankreasresektion			e) Korpektomie
	f) Gallenblaseneröffnung und/oder Gallenblasenentfernung		2.5	f) Nervenbiopsie
	g) Perinealhernie			2.5 Frei wählbare orthopädische bzw. knochen- und/oder neurochirurgische Operationen 0 / 45“
	h) Kolopexie			
	i) Analbeutelexstirpation			
1.3	Haut	15 / 50	6.	Der Leistungskatalog zur Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ wird wie folgt neu gefasst:
	a) Wundrevision			
	b) Hautplastik (Lappenplastik und/oder freies Transplantat)			
	c) Tumorentfernung			
1.4	Kopf und Hals	20 / 10		<b>„Fachtierarzt für Kleintiere</b> (Anl. I Nr. 16 WBO)
	a) Enucleatio bulbi			Gefordert wird die selbstständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Zahl. Bis zu fünf Verrichtungen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern sich unter Abschnitt 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus den Abschnitten 1 bis 3 beziehen, können diese hier nochmals aufgeführt werden.
	b) Anlegen einer Bindehaut-/Nickhautschürze			
	c) Ankyloblepharon			
	d) Lidtumorentfernung			
	e) Verschluss einer oronasalen Fistel			
	f) Ablation des äußeren Gehörganges und/oder Bullaosteotomie			
	g) Gaumensegelkürzung			
	h) Lateralisation des Aryknorpels			
	i) Schilddrüsen- und/oder Nebenschilddrüsenentfernung			
	j) Oesophagostomie			
1.5	Thorax	10 / 5	1	Innere Medizin:
	a) Thorakotomie		1.1	EKG 20
	b) Lungenlappenresektion		1.2	Zytologie (inkl. Blutausstriche, mind. vier versch. Materialien) 20
	c) Thorakoskopie		1.3	Knochenmarkspunktion 2
1.6	Urogenitaltrakt	20 / 40	1.4	Röntgenuntersuchung 50
	a) Nephrotomie und/oder Nephrektomie		1.5	Röntgenkontrastuntersuchung 10
	b) Zystotomie		1.6	Sonografie 50
	c) Urethrostomie Rüde		1.7	Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen 20
	d) Urethrostomie Kater		1.8	Endoskopie 10
	e) Penisamputation		1.9	Interpretation von Laborbefunden 50
	f) Mastektomie		2	Chirurgie:
	g) Prostataabszess (Omentalisation und/oder partielle Resektion)		2.1	Auge:
	h) Sectio caesarea			a) Operation an den Augenlidern 3
1.7	Frei wählbare Weichteiloperationen	0 / 55		b) Nickhaut- und/oder Bindehautschürze 3
2	Orthopädische sowie Knochen- und Neurochirurgie:			c) Bulbusexstirpation oder -reposition 3
2.1	Arthroskopie	20 / 10	2.2	Abdomen:
	a) Ellbogengelenk (diagnostisch und/oder Coronoidektomie)			a) Enteroanastomose/Enterotomie 5
	b) Schultergelenk (diagnostisch, Tenotomie – Bizepssehne und/oder OCD)			b) Zystotomie 5
	c) Kniegelenk (partielle Meniskusresektion)			c) Splenektomie und/oder Nephrektomie 3
2.2	Gelenkchirurgie	20 / 30		d) Ovariohysterektomie (bei krankhaften Zuständen) 5
	a) Arthrotomie		2.3	e) Torsio-ventriculi-(intestinalis)-Operation 3
	b) Luxation (offene Reposition und Fixation)			2.3 Bewegungsapparat:
	c) Kreuzbandoperation (mind. 2 versch. Techniken)			a) Lahmheitsdiagnostik (mindestens je fünf an Vorder-, Hintergliedmaße und Wirbelsäule) 30
	d) OCD			b) Assistenz bei Gelenk- und Knochenoperationen 5
	e) Exzisionsarthroplastik			c) Reposition von Luxationen 3
	f) Seitenbandruptur (Bandersatz)			d) Frakturbehandlung 5
	g) Sehnennaht		2.4	Kastration:
	h) Luxatio patellae (Trochleakeilvertiefung und/oder Transposition der Tuberositas tibiae)			a) Hund männlich und weiblich je 5
				b) Katze männlich und weiblich je 5
				c) Heimtiere männlich und weiblich je 5

2.5	d) Operation – Kryptorchismus abdominalis/inguinalis	je 1	2	Chirurgie:	
	Kopf:		2.1	Diagnostische Abklärung und Therapie von Verletzungen/Wunden	30
	a) Othämatom- oder Otitisoperation	4	2.2	Diagnostik und chirurgische Therapie von Hauttumoren	5
	b) Zahnextraktion	20	2.3	Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses <sup>5</sup> (außer Zähne, vgl. Nr. 5)	8
	– davon mehrwurzelig	5	2.4	Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Abdomens <sup>5</sup>	10
	c) Gingivitisbehandlung	4	2.5	Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat (inkl. Kastration)	10
2.6	d) Gaumensegel- oder Ventilsnasenoperation	1	2.6	Implantation von Transpondern	2
	Sonstiges:		3	Orthopädie:	
	a) Tumoroperation	5	3.1	Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung (ggf. inkl. Röntgen, Sonografie und anderer bildgebender Verfahren)	30
	b) Mastektomie	3	3.2	Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehenscheiden und Schleimbeutel	20
	c) Aufwendige Wundrevision	10	3.3	Erkrankungen des Hufes, Beschlagbeurteilung und Indikationsstellung sowie Anweisungen für orthopädischen Hufbeschlag	20
	d) Urethrotomie/Urethrostomie	3	3.4	Leitungsanästhesien	20
	e) Inguinalhernienoperation	1	3.5	Anästhesie synovialer Einrichtungen	10
	f) Perinealhernienoperation	1	3.6	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Wirbelsäule	5
3	Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie:		3.7	Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen	5
	a) Endoskopie	10	4	Augenheilkunde	25
	b) Vaginalzytologie/Deckzeitbestimmung	10	5	Zahnheilkunde	25
	c) Sonografie	20	6	Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie:	
	d) Geburtshilfe (davon 2 x sectio caesarea)	5	6.1	Klinische und sonografische Untersuchung der Geschlechtsorgane der Stute inkl. Trächtigkeitsdiagnostik	20
4	Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin sowie Schmerztherapie:		6.2	Entnahme von Tupferproben und Biopaten	10
4.1	Anästhesie:		6.3	Vaginoskopische Befunderhebung	10
	a) Lokalanästhesie	15	6.4	Gynäkologische Zyklusdiagnostik und Hormontherapie	10
	b) Injektionsnarkose	25	6.5	Geburtshilfe	7
	c) Inhalationsnarkose	25	6.6	Puerperale Erkrankungen (ggf. inkl. Vaginal- und/oder Uterusspülung)	5
4.2	Überwachung von Intensivpatienten	25	6.7	Biotechnologie der Fortpflanzung (künstliche Besamung, Embryotransfer)	10
4.3	Schmerztherapie	50 <sup>6</sup>	6.8	Klinisch-andrologische Untersuchung des Hengstes	5

7. Der Leistungskatalog zum Gebietsbezeichnung „Pferde“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Fachtierarzt für Pferde**

(Anl. I Nr. 24 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung (sofern nicht anders vermerkt) der unten aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

		<b>Anzahl</b>
1	Innere Medizin:	
1.1	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herzkreislaufsystems (inkl. Schock, Intensivtherapie)	15
1.2	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	30
1.3	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	30
1.4	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	5
1.5	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe	5
1.6	Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten	10
1.7	Diagnostik und Therapie von Parasitosen (ggf. inkl. koprologische Untersuchung)	5
1.8	Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	10
1.9	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	10
1.10	Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur	5
1.11	Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten	10
1.12	Untersuchung von Körperflüssigkeiten inkl. Mikroskopie (z. B. Tracheobronchialsekret, bronchioalveoläre Lavage, Harn)	5

6.1	Klinische und sonografische Untersuchung der Geschlechtsorgane der Stute inkl. Trächtigkeitsdiagnostik	20
6.2	Entnahme von Tupferproben und Biopaten	10
6.3	Vaginoskopische Befunderhebung	10
6.4	Gynäkologische Zyklusdiagnostik und Hormontherapie	10
6.5	Geburtshilfe	7
6.6	Puerperale Erkrankungen (ggf. inkl. Vaginal- und/oder Uterusspülung)	5
6.7	Biotechnologie der Fortpflanzung (künstliche Besamung, Embryotransfer)	10
6.8	Klinisch-andrologische Untersuchung des Hengstes	5
6.9	Diagnose und Therapie von Genitalinfektionen bei Stute (ggf. inkl. Vaginal- und/oder Uterusspülung) und Hengst	18
7	Fohlenkrankheiten:	
7.1	Klinische Untersuchung des neugeborenen Fohlens, ggf. Erstversorgung	15
7.2	Diagnose und Therapie spezifischer Erkrankungen des Fohlens	15
8	Kaufuntersuchung <sup>6</sup>	20
9	Sonstige Verrichtungen:	
9.1	Sedierung	10
9.2	Lokalanästhesie	5
9.3	Allgemeinanästhesie	10
9.4	Schmerztherapie	10
9.5	Euthanasie	5 <sup>6</sup>
8.	Der Leistungskatalog zum Gebietsbezeichnung „Pferdechirurgie“ wird wie folgt neu gefasst:	

**„Fachtierarzt für Pferdechirurgie**

(Anl. I Nr. 25 WBO)

Gefordert werden mindestens 250 Operationen gemäß Abschnitt I des nachfolgenden Kataloges. Von diesen sind 150 in Assistenz (A) und 100 als

<sup>5</sup> Teilnahme, nicht unbedingt eigene Verrichtung des chirurgischen Eingriffes

<sup>6</sup> Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen inkl. eigener schriftlicher Befundbeschreibung und Beurteilung der Röntgenbilder



Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsermächtigten Tierarztes (P = Pflichtoperation) vorzunehmen. Alle hinter den Kleinbuchstaben aufgeführten Eingriffe müssen dabei mindestens je einmal selbstständig durchgeführt werden. Bis zu fünf Operationen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden.

Ferner ist die selbstständige Durchführung (P) der in Abschnitt II geforderten 250 sonstigen Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl gefordert. Alle aufgeführten Verrichtungen müssen abgedeckt sein.

Die Durchführung der Operationen und Verrichtungen ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern sich die unter Abschnitt II geforderten Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt I beziehen, können diese hier nochmals aufgeführt werden.

<b>I</b>	<b>Chirurgische Eingriffe:</b>	<b>Anzahl</b>
		A / P
I.1	Weichteilchirurgie:	
I.1.1	Haut	25 / 15
	a) Versorgung von Verletzungen mit Wundrevision und Naht	
	b) Entfernung von Tumoren	
I.1.2	Kopf und Hals	20 / 6
	a) Operative Eingriffe an Augen und/oder Anhangsgebilden	
	b) Zahnextraktion – Backenzahn	
	c) Versorgung von Frakturen inkl. Kiefer- und Zahnfachfrakturen	
	d) Nasennebenhöhrentrepanation	
	e) Endoskopische Operationen an Pharynx oder Larynx oder Luft-sackspülungen	
	f) Operation der Hemiplegie nach Marx und/oder Williams	
I.1.3	Abdomen	20 / 5
	a) Laparotomie	
	b) Hernia inguinalis oder umbilicalis	
I.1.4	Urogenitaltrakt	15 / 8
	a) Operationen am weiblichen Genitaltrakt (z. B. nach Caslick, Götze, Dammriss, Rektovaginalfistel, Ovarrektomie)	
	b) Kastration – normaler Hengst	
	c) Kastration – kryptorchider Hengst	
	d) Harnblasenruptur, Blasenstein oder Penisamputation	
I.2	Orthopädische Chirurgie:	
I.2.1	Gelenkchirurgie/Arthroskopie	25 / 5
	a) Arthroskopie – Fesselgelenk	
	b) Arthroskopie – Sprunggelenk	
I.2.2	Orthopädische Weichteiloperationen	12 / 3
	a) Tenotomie	
	b) Tendovaginoskopie oder Bursoskopie	
	c) Sehnen- oder Muskelnah	
I.2.3	Operationen am Huf	10 / 10
	a) Hufgeschwür	
	b) Nageltritt	
I.2.4	Operative Behandlung von Frakturen und Fehlstellung	8 / 3
	a) Osteosynthese	
	b) Fragmentresektion	
	c) Operative Fehlstellungskorrektur beim Fohlen	
I.3	Frei wählbare Operationen	15 / 45
<b>II</b>	<b>Sonstige Verrichtungen:</b>	<b>Anzahl</b>
		P
II.1	Orthopädie:	90
II.1.1	Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonografie etc.)	
II.1.2	Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlagn	
II.1.3	Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten	

II.1.4	Diagnostik und Therapie von Hufrehe	
II.1.5	Diagnostik und konservative Therapie von Sehnen- und Sehnen-scheidenerkrankungen	
II.1.6	Konservative Frakturbehandlung	
II.1.7	Diagnostik und konservative Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen	
II.2	Augenheilkunde:	30
II.2.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie sowie Tonometrie	
II.2.2	Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen	
II.2.3	Konservative Therapie von Augenkrankheiten	
	a) Bulbustraua/traumatische Uveitis	
	b) Ulcus corneae	
	c) Keratitis	
	d) Konjunktivitis	
	e) Equine rezidivierende Uveitis	
	f) Glaukom	
II.3	Zahnheilkunde:	30
II.3.1	Diagnostik von Zahnkrankheiten (ggf. inkl. Röntgenstatus Kiefer/Zähne)	
II.3.2	Zahnerhaltende Maßnahmen	
	a) Korrektur von unregelmäßigem Zahnabrieb	
	b) Malokklusion	
II.4	Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin sowie Schmerztherapie:	100
II.4.1	Sedation	
II.4.2	Injektionsnarkose	
II.4.3	Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung	
II.4.4	Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie	
II.4.5	Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring, Schmerzmanagement	
II.4.6	Infusionstherapie“	
9.	Der Leistungskatalog zum Gebietsbezeichnung „Rinder“ wird wie folgt neu gefasst:	

**„Fachtierarzt für Rinder“**  
(Anl. I Nr. 30 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung der unten aufgeführten 500 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

		<b>Anzahl</b>
1	Innere Medizin: Diagnostik, Prognostik, Therapie und Prophylaxe innerer Krankheiten inkl. Labordiagnostik (mind. 5 verschiedene Organsysteme)	100
2	Orthopädie und Chirurgie inkl. Anästhesiologie und Schmerztherapie:	
2.1	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Bewegungsapparates	50
	- davon konservativ	20
	- davon operativ	30
2.2	Nichtorthopädische Eingriffe (mind. 5 verschiedene, ohne geburtshilfliche Eingriffe)	50
3	Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie, Biotechnologie und Neonatologie:	
3.1	Diagnostik und Therapie gynäkologischer und andrologischer Krankheiten	100
3.2	Diagnostik und Therapie von Euterkrankheiten	50
3.3	Geburtshilfe	40

– davon konservativ	30	2.1	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Bewegungsapparates	10
– davon operativ	10	2.2	Chirurgische Eingriffe	10
3.4 Biotechnologische Verfahren	10	3	Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Neonatologie	100
3.5 Diagnostik und Therapie von Neugeborenenkrankheiten (mind. 5 verschiedene)	50		davon:	
4 Bestandsbetreuung und Bestandsdiagnostik:		3.1	Diagnostik und Therapie von Fruchtbarkeitsstörungen (mind. 5 verschiedene Krankheiten)	40
4.1 Beurteilung der Fütterung	10	3.2	Diagnostik und Therapie neonataler Krankheiten	40
4.2 Beurteilung der Herdenfruchtbarkeit	15	3.3	Frei wählbar	20
4.3 Beurteilung der Herdeneutergesundheit, Prophylaxe und Therapie	15	4	Herdenmanagement und Beratung	100
4.4 Stallklimamessung und -beurteilung	5		davon:	
4.5 Beurteilung der Haltungsbedingungen	5	4.1	Beurteilung von Haltung und Haltungsbedingungen	10

10. Zur Gebietsbezeichnung „Schweine“ wird folgender Leistungskatalog neu eingeführt:

**„Fachtierarzt für Schweine“**  
(Anl. I Nr. 31 WBO)

Gefordert wird die selbstständige Durchführung von 500 Maßnahmen/Verrichtungen in schweinehaltenden Betrieben gemäß den unten aufgeführten Mindestzahlen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

	<b>Anzahl</b>
1 Innere Medizin: Diagnostik (inkl. Labordiagnostik) und Therapie von Bestandserkrankungen (mind. 5 verschiedene Organsysteme)	100
2 Orthopädie und Chirurgie inkl. Anästhesiologie und Schmerztherapie	20
davon:	

4.1	Beurteilung von Haltung und Haltungsbedingungen	10
4.2	Stallklimamessung und -beurteilung	10
4.3	Beurteilung der Fütterung und Trinkwasserversorgung	10
4.4	Beurteilung des Hygienemanagements	10
4.5	Beurteilung des Fruchtbarkeitsmanagements	10
4.6	Beratungen hinsichtlich Verbraucherschutz und Umwelthygiene (z. B. Zoonosen, Rückstandsproblematik, Abluft, Gülle)	10
4.7	Frei wählbar	40
5.	Frei wählbare Maßnahmen/Verrichtungen	180“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Leistungskataloge zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.02.2017 in Kraft.



